

Nr. 305

Gesetz über die Strafprozessordnung

Änderung vom 11. September 2000*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. April 2000¹,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957² wird wie folgt geändert:

§ 12 *Ziffer 3*

Das Kriminalgericht beurteilt erstinstanzlich:

3. Veruntreuung (Art. 138 StGB³), Diebstahl (Art. 139 StGB), unrechtmässige Entziehung von Energie (Art. 142 Abs. 2 StGB), unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 3 StGB), Datenbeschädigung (Art. 144^{bis} Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 Abs. 2 StGB), Betrug (Art. 146 StGB), betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB), Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148 StGB), Wucher (Art. 157 StGB), ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 und Ziff. 2 StGB), Hehlerei (Art. 160 StGB), betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug (Art. 163 Ziff. 1 StGB), Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung (Art. 164 Ziff. 1 StGB), Misswirtschaft (Art. 165 Ziff. 1 StGB), wenn ein Schaden von mindestens 12 000 Franken entstanden ist oder der Täter einen solchen zufügen wollte.

*K 2000 2281 und 2360 und G 2000 323

¹ GR 2000 1027

² G XV 224

³ SR 311.0. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 33 *Absatz 3 Ziffer 4 (neu)*

³ Er muss durch einen Verteidiger verbeiständet sein:

4. bei der Anordnung von Präventivhaft im Sinn von § 80 Abs. 3;

Die bisherige Ziffer 4 wird neu zu Ziffer 5.

§ 34 *Absatz 2 Ziffer 1*

² Ist der Angeschuldigte aus finanziellen Gründen ausserstande, einen Verteidiger beizuziehen, ist ihm auf Verlangen ein amtlicher Verteidiger beizugeben:

1. für die Dauer der Untersuchungshaft und der Präventivhaft;

§ 46 *Absatz 4 (neu)*

⁴ Einvernahmen können mit Wissen der Beteiligten ausser im Protokoll auch mittels Ton- und Bildaufzeichnungen festgehalten werden.

§ 49 *Absatz 4*

⁴ Bei Festnahmen, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen und Einvernahmen macht die Polizei die Betroffenen auf ihr Beschwerderecht nach § 261 Abs. 1 Ziff. 2 aufmerksam. Bei Einvernahmen weist die Polizei zudem auf das Recht zur Aussageverweigerung sowie auf das Recht zur Kontaktnahme mit einem Verteidiger hin.

§ 54 *Ziffer 1*

Der auf frischer Tat Angehaltene kann wegen Übertretungen nur festgenommen werden:

1. wenn er der Polizei unbekannt ist und sich über Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Heimatort nicht ausweist, es sei denn, er leiste hinreichende Sicherheit;

§ 72 *Absatz 1*

¹ Ist die Tat nur auf Antrag strafbar und kommt ein Vergleich zustande, wird er zu Protokoll genommen und von den Parteien und vom Amtsstatthalter unterzeichnet.

§ 75^{bis} *(neu)*

Verwendung zugunsten des Geschädigten

Können Entscheide nach Art. 60 StGB nicht bereits im Urteil getroffen werden, kommt sinngemäss das Verfahren bei gerichtlichen Verfügungen gemäss §§ 189 f. zur Anwendung.

§ 76 *Absatz 3*

³ Zu Beginn der ersten Einvernahme ist der Angeschuldigte auf sein Recht zur Bestellung eines Verteidigers gemäss § 33 Abs. 2, auf das Recht der amtlichen Verteidigung gemäss § 34 Abs. 2, auf das Teilnahmerecht des Anwaltes gemäss § 68 Abs. 1 sowie auf das Recht zur Aussageverweigerung in allgemeinverständlicher Weise aufmerksam zu machen.

§ 80 *Absatz 3 (neu)*

³ In Haft gesetzt oder gehalten werden darf auch, wer mit der Ausführung eines Gewaltverbrechens im Sinn von Art. 260^{bis} Abs. 1 StGB droht, sofern konkrete Hinweise für dessen Ausführung vorliegen.

Der bisherige Absatz 3 wird neu zu Absatz 4.

§ 83^{quater} *Absatz 1*

wird aufgehoben.

§ 87 *Untersuchungsgefängnis*

¹ Als Untersuchungsgefängnis dient in der Regel das Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof in Kriens.

² Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über das Untersuchungsgefängnis und ordnet die Aufsicht.

§ 101 *Absatz 1*

¹ Verweigert ein Zeuge ohne gesetzlichen Grund das Zeugnis, so treffen ihn die in § 38 vorgesehenen Folgen.

§ 111 *Absatz 3*

³ Das Obergericht regelt in einer Verordnung die Anforderungen an Sachverständige und an Gutachten.

Der bisherige Absatz 3 wird neu zu Absatz 4.

§ 118 *Absätze 3 und 4 (neu)*

³ Entfremdete Gegenstände oder Vermögenswerte, die schneller Wertverminderung ausgesetzt sind oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern, können vorzeitig freihändig verwertet werden, sofern eine Rückerstattung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Frage kommt.

⁴ Gegen die Anordnung der Beschlagnahme kann an die Kriminal- und Anklagekommission rekuriert werden.

§ 121 *Zuständige Behörde*

¹ Die Hausdurchsuchung wird vom Amtsstatthalter angeordnet. Vorbehalten bleibt § 56.

² Der Amtsstatthalter kann die Hausdurchsuchung selber in Begleitung des Amtsschreibers oder eines Polizeibeamten vornehmen oder mit schriftlichem Befehl den Amtsschreiber oder die Polizei damit beauftragen. Die Beauftragten ziehen in jedem Fall einen Polizeibeamten bei, der auch das Protokoll führt.

§ 131 *Absatz 1*

¹ Der Amtsstatthalter schliesst die Untersuchung mit einer Strafverfügung ab, wenn diese auf höchstens drei Monate Freiheitsentzug, höchstens 20 000 Franken Busse, Wirtshausverbot oder Massnahmen nach Art. 57–61 StGB lautet.

§ 137 *Rekurs und Weiterzug durch Privatkläger*

¹ Wird die Untersuchung eingestellt, so kann der Privatkläger beim Staatsanwalt Rekurs einlegen mit dem Antrag, dass der Angeschuldigte dem zuständigen Gericht überwiesen werde.

² Vorbehalten bleiben weitergehende bundesrechtliche Vorschriften, insbesondere nach dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz; OHG) vom 4. Oktober 1991⁴, welche den Weiterzug regeln.

§ 148 *Absatz 2*

² Ein Vergleich wird zu Protokoll genommen und von den Parteien sowie vom Amtsstatthalter unterzeichnet.

§ 155 *Absatz 4*

⁴ Hat der Amtsstatthalter die Sache mit Strafverfügung erledigt, kann der Staatsanwalt in den Fällen, die sein Visum benötigen, eine andere Strafverfügung erlassen, die Sache dem Gericht überweisen oder die Untersuchung einstellen. Der Privatkläger kann gegen den Einstellungsbeschluss bei der Kriminal- und Anklagekommission Rekurs einlegen mit dem Antrag, dass der Angeschuldigte dem zuständigen Gericht überwiesen werde.

§ 158 *Absatz 2 (neu)*

² Die Anklage darf nicht durch den gleichen Staatsanwalt erhoben werden, der zuvor bereits einen Haftbefehl gegen den Angeschuldigten erlassen hat.

⁴ SR 312.5

§ 166 *Absatz 3*

³ Das Kriminalgericht urteilt unter der Leitung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten grundsätzlich in Dreierbesetzung. Das Obergericht bestimmt in der Geschäftsordnung für das Kriminalgericht die Ausnahmefälle, in denen das Kriminalgericht in Fünferbesetzung urteilt.

§ 170 *Absatz 2*

² Erscheint der Angeklagte im Fall einer Einsprache gemäss § 133^{bis} Abs. 1 nicht zur Verhandlung, gilt die Einsprache als verwirkt.

§ 170^{bis} *Absatz 2*

wird aufgehoben.

§ 173 *Absatz 1*

¹ Zu Beginn der Verhandlung eröffnet der Präsident die Anträge des Amtsstatthalters oder des Staatsanwaltes, wenn eine Partei dies verlangt.

§ 178

wird aufgehoben.

§ 182 *Absatz 1*

¹ Das Gericht beurteilt die Tat, die Gegenstand der Anklage oder des Antrages des Amtsstatthalters bildet.

§ 217^{bis} *b) Verfügung auf Einschliessung*

¹ Geht die Verfügung des Jugendanwaltes auf Einschliessung, so bedarf ihre Annahme der schriftlichen Zustimmung des Jugendlichen und seines gesetzlichen Vertreters. Sie ist innert 20 Tagen beim Jugendanwalt einzureichen.

² Ist der gesetzliche Vertreter nicht erreichbar, wird er im Kantonsblatt zur Abgabe einer Stellungnahme innert 20 Tagen aufgefordert. Reicht er innert dieser Frist keine Stellungnahme ein, gilt dies als Zustimmung.

³ Wird die Zustimmung ordnungsgemäss erteilt, wird die Verfügung zum rechtskräftigen Urteil:

- a. bei Übertretungen mit der Zustimmung;
- b. bei Vergehen und Verbrechen im Zeitpunkt der Zustimmung, sofern der Staatsanwalt nachträglich das Visum erteilt.

⁴ Wird die Zustimmung nicht erteilt, so geht die Sache an das Jugendgericht.

§ 236 *Absatz 2*

² Hat nur der Angeklagte appelliert und liegt keine Anschlussappellation vor, kann die Strafe nicht erhöht werden.

§ 242 *Absätze 1 und 2*

¹ Erscheint der Appellant nicht zur Verhandlung, fällt die Appellation dahin.
Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 261 *Absatz 1*

¹ Die Beschwerde kann eingelegt werden:

1. wegen offenbarer Gesetzesverletzungen gegen Erkenntnisse und Verfügungen der unteren Instanzen der Strafrechtspflege, sofern dem Betroffenen kein Weiterzugrecht oder kein anderes Rechtsmittel zur Verfügung steht;
2. wegen unberechtigtem Verweigern oder Verzögern einer Amtshandlung sowie wegen ungebührlicher Behandlung in einem Verfahren. Sie ist zulässig gegen Instanzen der Strafrechtspflege sowie deren Mitglieder und Mitarbeiter, ausgenommen das Obergericht als Gesamtbehörde.

§ 262 *Absatz 2*

wird aufgehoben.

§ 263 *Verfahren*

¹ Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Kenntnis des Beschwerdegrundes bei der Beschwerdeinstanz schriftlich einzureichen. Die ungerechtfertigte Verzögerung einer Amtshandlung kann jederzeit geltend gemacht werden.

² Der Beschwerdeführer hat in seiner Eingabe den Sachverhalt und den Beschwerdegrund darzulegen.

³ Der Beschwerdegegner erhält Gelegenheit zur Vernehmlassung, wenn die Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet ist.

§ 263^{bis} *(neu)*
Entscheid

¹ Die Beschwerdeinstanz untersucht den Sachverhalt von Amtes wegen und trifft, wenn die Beschwerde begründet ist, die erforderlichen Massnahmen. Mündliche Einvernahmen sind zulässig.

² Als Massnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- a. Aufhebung der gesetzwidrigen Amtshandlung;
- b. Erteilung verbindlicher Weisungen;

- c. Veranlassung eines Strafverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens gegen Mitglieder oder Mitarbeiter unterer Instanzen;
- d. Versetzung in den Ausstand.

§ 263^{ter} *(neu)*

Kosten

¹ Die Kosten sind entsprechend dem Ausgang des Verfahrens zu verlegen.

² Wird die Beschwerde gutgeheissen, trägt der Staat die Gerichtskosten und die Parteikosten des Beschwerdeführers. Bei grobem Verschulden können diese Kosten ganz oder teilweise dem Beschwerdegegner auferlegt werden.

§ 266 *Absatz 3 (neu)*

³ Das Gesuch fällt dahin und das Urteil erwächst in Rechtskraft, wenn der Gesuchsteller nicht zur Gerichtsverhandlung erscheint.

§ 269 *Absatz 1*

¹ Ist eine Einsprache nach § 170 Abs. 2 oder ein Gesuch um Neubeurteilung nach § 266 Abs. 3 dahingefallen, kann der Angeklagte bzw. der Privatkläger die Wiedereinsetzung in den früheren Stand verlangen, falls er durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten wurde, vor Gericht zu erscheinen.

§ 272

wird aufgehoben.

§ 276 *Absatz 3 (neu)*

³ Wird der Angeschuldigte schuldig gesprochen, verzichtet er jedoch nach den §§ 187^{bis} oder 187^{ter} auf die Begründung des Urteils oder des Entscheids, können die Kosten für die von der Staatsanwaltschaft verlangte Begründung ganz oder teilweise dem Staat auferlegt werden.

§ 278 *Absatz 3 (neu)*

³ Wird der Angeschuldigte schuldig gesprochen, verzichtet er jedoch nach den §§ 187^{bis} oder 187^{ter} auf die Begründung des Urteils oder des Entscheids, können die Kosten für die vom Privatkläger verlangte Begründung ganz oder teilweise dem Privatkläger auferlegt werden.

§ 281 *Absatz 1 sowie Absatz 2 (neu)*

¹ Sind Ansprüche gemäss den §§ 278 Abs. 2 und 280 Abs. 1 und 2 nicht bei der Instanz geltend gemacht worden, bei der das Strafverfahren hängig war, können sie innert 30 Tagen seit Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses oder des freisprechenden Urteils beim Zivilrichter eingeklagt werden.

² Die Staatsanwaltschaft vertritt bei der Erledigung von Entschädigungsansprüchen die Interessen des Staates. Sie orientiert den Regierungsrat über den Ausgang der Verfahren.

§ 285a *(neu)**Unentgeltliche Rechtspflege**a) Voraussetzungen*

¹ Privatkägern wird auf Gesuch die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, wenn ihnen die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Prozesskosten aufzubringen. Geschädigte, die sich nicht als Privatkäger konstituieren, haben im Strafverfahren keinen Anspruch auf die unentgeltliche Rechtspflege.

² Für die Beurteilung der Mittellosigkeit gelten sinngemäss die Regeln für die Ermittlung des zivilprozessualen Notbedarfs.

³ Die unentgeltliche Rechtspflege wird nicht bewilligt, wenn die Rechtsbegehren aussichtslos erscheinen.

§ 285b *(neu)**b) Wirkungen*

¹ Die unentgeltliche Rechtspflege befreit den Privatkäger von der Pflicht zur Vorschussleistung und zur Bezahlung der Untersuchungs- und Gerichtskosten. Sie gewährt überdies Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, sofern die Partei für die gehörige Führung des Prozesses seiner bedarf.

² Die unentgeltliche Rechtspflege kann auch nur teilweise erteilt werden. Sie befreit nicht von der Pflicht, bei Vergehen gegen die Ehre die Friedensrichterkosten zu bevorschussen.

³ Die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wirkt zurück auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung, sofern nicht besondere Umstände eine andere Regelung rechtfertigen.

⁴ Bei Vergehen gegen die Ehre werden die amtlichen Kosten des Aussöhnungsversuchs zu den Untersuchungskosten gerechnet. Vertretungskosten vor dem Friedensrichter werden nicht vergütet.

§ 285c *(neu)**c) Zuständigkeit*

¹ Zuständig für die Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege sind:

- a. der Amtsstatthalter während des Untersuchungsverfahrens,
- b. der Staatsanwalt in dem bei ihm hängigen Verfahren,
- c. der Präsident oder ein von ihm bezeichneter Richter des mit der Sache befassten Gerichts.

² Bei Vergehen gegen die Ehre entscheidet der Amtsstatthalter über ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nach der Einreichung der Klage, in jedem Fall aber erst nach der Durchführung des Aussöhnungsversuchs vor dem Friedensrichter. Vorbehalten bleibt § 144 Abs. 3.

§ 285d *(neu)**d) Verfahren*

¹ Der Privatkläger hat ein schriftliches und begründetes Gesuch einzureichen. Dem Gesuch sind die notwendigen Urkunden beizulegen, die über die Einkommens- und Vermögenslage des Gesuchstellers Aufschluss geben.

² Genügt das Gesuch den Anforderungen nicht, setzt die zuständige Instanz dem Gesuchsteller eine Frist zur Ergänzung des Gesuchs unter der Androhung, dass nach unbenutztem Ablauf der Frist der Verzicht auf die unentgeltliche Rechtspflege angenommen wird.

³ In der Regel wird mit dem Gesuchsteller unter Androhung der Straffolgen gemäss Art. 306 und Art. 309 StGB eine Parteibefragung über seine finanziellen Verhältnisse durchgeführt.

⁴ Die für die Beurteilung des Gesuchs zuständige Instanz kann von Amtes wegen Auskünfte und Amtsberichte einholen. Das Akteneinsichtsrecht des Gesuchstellers bleibt vorbehalten.

⁵ Verweigert der Gesuchsteller die notwendige und zumutbare Mitwirkung, braucht auf sein Begehren nicht eingetreten zu werden.

§ 285e *(neu)**e) Entscheid*

¹ Die zuständige Instanz entscheidet über Beginn und Umfang der unentgeltlichen Rechtspflege.

² Bei Abweisung des Gesuchs hat der Gesuchsteller in der Regel die Kosten des Verfahrens zu tragen.

³ Bis zum rechtskräftigen Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege wird das Strafverfahren in der Regel sistiert, sofern es sich um ein Antragsdelikt handelt und nicht dringende Untersuchungshandlungen angezeigt sind.

⁴ Das Obergericht erlässt Weisungen, welche die rechtsgleiche Anwendung der Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege sowie eine haushälterische Verwendung der Mittel sicherstellen.

§ 285f (neu)

f) Entzug der Bewilligung

¹ Entfällt die Mittellosigkeit im Verlauf des Verfahrens, ist die unentgeltliche Rechtspflege durch die mit der Sache befasste Instanz zu entziehen. Ein rückwirkender Entzug ist nur möglich, wenn der Gesuchsteller die unentgeltliche Rechtspflege aufgrund falscher Angaben erlangt hat.

² Erweisen sich im Verlauf des Strafverfahrens die Rechtsbegehren des Privatklägers als aussichtslos, ist die unentgeltliche Rechtspflege zu entziehen. Der Entzug kann nur zu Beginn des Verfahrens vor der neu mit dem Fall befassten Instanz erfolgen.

³ Wird ein Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit erwogen, ist dem Privatkläger Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 285g (neu)

g) Unentgeltlicher Rechtsbeistand

¹ In begründeten Fällen ist einem Privatkläger aus dem Kreis der im Kanton Luzern zugelassenen Rechtsanwälte ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zuzuweisen.

² Bei der Zuweisung sind die Wünsche des Gesuchstellers angemessen zu berücksichtigen.

³ Ein zum unentgeltlichen Rechtsbeistand ernannter Anwalt ist zur Vertretung des Privatklägers verpflichtet. Ist ihm eine weitere Vertretung nicht mehr zuzumuten, kann er die Instanz, welche mit dem Strafverfahren befasst ist, um seine Entlassung ersuchen.

§ 285h (neu)

h) Honorierung des Rechtsbeistands

¹ Werden Honorar und Auslagen des Rechtsbeistands dem Angeschuldigten oder Verurteilten auferlegt, sind sie dem Rechtsbeistand zuzusprechen.

² Der Rechtsbeistand wird für seine notwendigen Aufwendungen durch den Staat entschädigt, wenn

- a. die Privatstrafklage zurückgezogen wird;
- b. das Strafverfahren eingestellt wird;
- c. der Privatkläger mit seinen Rechtsbegehren unterliegt;
- d. der kostenpflichtige Angeschuldigte oder Verurteilte voraussichtlich nicht mit Erfolg belangt werden kann.

³ Die staatliche Entschädigung umfasst 85 Prozent des im Kostenentscheid festgesetzten Honorars und die Auslagen des Rechtsbeistands. Mit der Zahlung geht der Anspruch gegen den kostenpflichtigen Angeschuldigten oder Verurteilten auf den Staat über.

§ 285i (neu)

i) Nachzahlung

¹ Kommt ein Privatkläger nachträglich in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, hat er dem Staat die erlassenen Gebühren und die für ihn entrichteten Kosten nachzahlen. Der Anspruch erlischt zehn Jahre nach rechtskräftiger Erledigung des Strafverfahrens.

² Über den Anspruch des Staates auf Nachzahlung befindet die Instanz, vor welcher das Strafverfahren kantonal letztinstanzlich hängig war. Der Entscheid kann direkt mit dem Strafurteil gefällt werden.

§ 285k (neu)

k) Rechtsschutz

Der Rekurs an das Obergericht ist gegen folgende Entscheide des Amtsstatthalters, des Staatsanwaltes sowie des Amtsgerichtspräsidenten, des Kriminalgerichtspräsidenten und des von diesen bezeichneten Richters möglich:

- a. teilweise oder gänzliche Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege (§ 285e Abs. 1);
- b. Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege (§ 285f);
- c. Nachzahlung (§ 285i).

II.

Das Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 13. März 1995⁵ wird wie folgt geändert:

§ 56 Absatz 4

Der Regierungsrat wählt zur Abnahme der Prüfung eine Prüfungskommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Sie besteht aus einem Mitglied der Staatsanwaltschaft als Präsident oder als Präsidentin, einem Amtsstatthalter oder einer Amtsstatthalterin sowie einem Amtsschreiber oder einer Amtsschreiberin.

⁵ SRL Nr. 20

§ 60 *Organisation*

Das Obergericht erlässt auf Antrag der Staatsanwaltschaft ein Reglement über die interne Organisation und den Pikettdienst des kantonalen Untersuchungsrichteramtes.

III.

Die Zuständigkeit der Instanz, bei welcher ein Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung hängig ist, besteht nach bisherigem Recht fort. Der Weiterzug solcher Entscheide richtet sich nach der neuen Ordnung.

IV.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum⁶.

Luzern, 11. September 2000

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Ruedy Scheidegger
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

⁶ Die Referendumsfrist lief am 15. November 2000 unbenützt ab (K 2000 2853).